

## REGELPENSIONENTALTER STEIGT AUCH FÜR FRAUEN

Das Pensionsantrittsalter aller lt. ASVG versicherten Frauen wird ab 2024 in Halbjahresschritten angehoben und ab 2033 genauso „65“ sein wird, wie bei den lt. ASVG versicherten Männern und bei den Beamtinnen und Beamten.

### Gesetzliche Grundlange ist das „Pensionsharmonisierungsgesetz“ 2003

*Bundesgesetz, mit dem ein Allgemeines Pensionsgesetz erlassen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik Finanzierungsgesetz, das Dienstgeberabgabegesetz geändert wurden = Pensionsharmonisierungsgesetz. Gültigkeit ab 01.01.2004.*

**Kolleginnen, die bis zum 1.12.1963 geboren sind, haben noch ein Regelpensionsalter von 60 Jahren. Für später geborene wird das Regelpensionsalter gemäß der folgenden Tabelle angehoben:**

Frauen geboren	Regelpensionsalter
02.12.1963 bis 01.06.1964	60. Lebensjahr und 6 Monate
02.06.1964 bis 01.12.1964	61. Lebensjahr
02.12.1964 bis 01.06.1965	61. Lebensjahr und 6 Monate
02.06.1965 bis 01.12.1965	62. Lebensjahr
02.12.1965 bis 01.06.1966	62. Lebensjahr und 6 Monate
02.06.1966 bis 01.12.1966	63. Lebensjahr
02.12.1966 bis 01.06.1967	63. Lebensjahr und 6 Monate
02.06.1967 bis 01.12.1967	64. Lebensjahr
02.12.1967 bis 01.06.1968	64. Lebensjahr und 6 Monate
Ab 02.06.1968	65. Lebensjahr

Es bedarf einer ordnungsgemäßen Kündigung des Dienstverhältnisses unter Wahrung des Abfertigungsanspruchs und eine rechtzeitige Geltendmachung des Pensionsanspruches bei der PVA.

Damit die Kollegin keinen finanziellen Nachteil hat bzgl. Vorrückung, Jubiläumszulage usw. wird empfohlen, sich beraten zu lassen. Z. B. bei GÖD Dienstrecht – (01)53454 - 235 oder 370, bzw. Bereich Besoldung (01)53454- 377

Selbstverständlich ist auch unser neuer Vorsitzender der Bundesvertretung Wirtschaftsverwaltung Franz E. Lerch unter 0664 222 14 14 ein Ansprechpartner